



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

21. Jahrgang

Potsdam, den 12. März 2010

Nummer 16

**Bekanntmachung
der Kirchengesetze über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder
für die Jahre 2004, 2005, 2007, 2008, 2009 und 2010
(Kirchensteuerbeschlüsse)**

Auf Grund des § 6 des Brandenburgischen Kirchengesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) werden nachstehend die von mir anerkannten Kirchensteuerbeschlüsse bekannt gemacht.

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 15. November 2003 über die Art und Höhe
von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2004
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kapung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2004 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2003

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 30. Oktober 2004 über die Art und Höhe
von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2005
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2005 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 22. November 2004

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Art und Höhe
von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2007
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2007 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 30. November 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 17. November 2007 über die Art und Höhe
von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2008
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2008 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. November 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 20. September 2008 über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2009
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maß-

gabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2009 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 20. September 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

**Kirchengesetz vom 7. November 2009 über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Brandenburg wohnenden Kirchenmitglieder für das Jahr 2010
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, im Rahmen des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Kappung der Progression auf höchstens jedoch 3 v. H. des zu versteuernden Einkommens für die im Land Brandenburg wohnenden steuerpflichtigen Kirchenmitglieder keine Anwendung findet.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2010 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Landessynode hat vorstehendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 28. Januar 2010

Minister der Finanzen
des Landes Brandenburg

Dr. Helmuth Markov

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg